

Richtlinie zur Ausrichtung des Betriebskostenzuschusses

In Liechtenstein und der ganzen Welt sind Wirtschaftstreibende mit einschneidenden direkten und indirekten Auswirkungen der Corona-Pandemie konfrontiert. Besonders hart betroffen sind Betriebe, die aufgrund der in der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹ erlassenen behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen und vorübergehend auf einen grossen Teil oder auf sämtliche Einnahmen verzichten müssen. Diese Betriebe wurden von der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 22/2020² als Härtefälle definiert.

Basierend auf dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung³ wurde vom Landtag am 20. März 2020 ein Finanzbeschluss⁴ für ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie gefasst. Eine dieser Massnahmen ist ein Betriebskostenzuschuss, mit dem Unternehmen unterstützt werden können, die auf Grund der aktuellen Situation Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben und deren Betrieb von einer behördlichen Schliessung oder in der Intensität gleich einer behördlichen Schliessung betroffen sind. Diese Massnahme ist grundsätzlich bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Mit dem Vollzug des Betriebskostenzuschusses wird das Amt für Volkswirtschaft (AVW) betraut.

¹ Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, LGBl. 2020 Nr. 94 idgF, nachfolgend COVID-19-V.

² Bericht und Antrag Nr. 22/2020 betreffend die Schaffung eines Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19), S. 19.

³ Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung vom 18. Dezember 1997, LGBl. 1998 Nr. 33.

⁴ LGBl. 2020 Nr. 102.

1. Berechtigung

Berechtigt sind Unternehmen, die

- einen abgerechneten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben und
- deren Betrieb aufgrund der COVID-19-V ganz oder teilweise geschlossen ist.

Beherbergungsbetriebe und Hotels sowie in der Event- bzw. Reisebranche tätige Betriebe⁵ gelten als in gleicher Intensität betroffen wie behördlich geschlossene Betriebe, unabhängig davon, ob sie über öffentlich zugängliche Einrichtungen nach Art. 5 Abs. 2 COVID-19-V verfügen. Sie werden Betrieben gleichgestellt, die aufgrund der COVID-19-V ganz oder teilweise geschlossen wurden.

Wird die Betriebsschliessung aufgehoben, erlischt damit auch der Anspruch auf den Betriebskostenzuschuss. Ausgenommen davon sind Reisebüros sowie Restaurations- und Barbetriebe nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b der Covid-19-V⁶. Restaurations- und Barbetriebe haben auch nach Aufhebung einer behördlichen Betriebsschliessung einen Anspruch auf Betriebskostenzuschuss, bis längstens 30. Juni 2020. Gleiches gilt analog für Beherbergungsbetriebe und in der Event- bzw. Reisebranche tätige Betriebe.

2. Höhe

Der Betriebskostenzuschuss ist nicht nur bezüglich des Anspruches, sondern auch bezüglich der Höhe an die Gewährung einer Kurzarbeitsentschädigung gebunden. Der Betriebskostenzuschuss beträgt dabei 40 % des anrechenbaren Verdienstaufalles. Ab 01.05.2020 wird der Betriebskostenzuschuss auf maximal 50 % des anrechenbaren Verdienstaufalles angehoben. Der anrechenbare Verdienstaufall wird von der ALV verbindlich festgestellt und entspricht dem anrechenbaren Verdienstaufall, der für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung benutzt wird.

⁵ Als Betriebe der Eventbranche gelten solche, deren Kerngeschäft die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Events ist. Die gelegentliche Organisation eines Events gilt nicht als Tätigkeit im Bereich der Eventbranche. Gleiches gilt für die Betriebe der Reisebranche: Als Betriebe der Reisebranche gelten solche, deren Kerngeschäft die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen ist, wie z.B. Reiseveranstalter, Reisevermittler. Auch Personentransportunternehmen, die vorrangig Personentransporte für Events oder zu Reisezwecken (z.B. Carreisen) anbieten, sind erfasst.

⁶ In der Fassung von LGBl. 2020 Nr. 172, In-Kraft-Treten am 15. Mai 2020.

Die Höhe des Betriebskostenzuschusses wird monatlich pro rata temporis vom anrechenbaren Verdienstausschlag berechnet. Dabei wird der anrechenbare Verdienstausschlag durch die Anzahl der effektiven Kalendertage, für die KAE Anspruch besteht, geteilt und mit der Anzahl der effektiven Kalendertage, für die ein BKZ gewährt wird, multipliziert.

3. Auszahlung

Der Betriebskostenzuschuss wird nach der Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung geprüft, berechnet und ausgezahlt.

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Eingabe

Es ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite des AVW aufgeschaltet ist, zu verwenden. Die Eingabe ist per E-Mail oder Post möglich. Zu beachten gilt, dass aufgrund der Bindung an die Kurzarbeitsentschädigung eine Eingabe nur möglich ist, wenn ein Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung eingereicht und bewilligt wurde.

Betriebsschliessungen werden ab dem 23. März 2020 berücksichtigt. Die Anspruchsberechtigung beginnt frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens des Massnahmenpakets und endet mit dem Tag, an dem die behördliche Betriebsschliessung aufgehoben wird bzw. am 30. Juni 2020.

Der Antrag auf Betriebskostenzuschuss kann auch rückwirkend bis spätestens 31. Juli 2020 gestellt werden.

4.2 Antragserleichterungen

Zur Erleichterung soll das Verfahren einfach ausgestaltet werden:

Bei Antragstellung kann auf das Beibringen von unterstützenden Dokumenten verzichtet werden. Stattdessen kann eine Erklärung abgegeben werden, mit der der Antragsteller einwilligt, dass das AVW sowohl Daten direkt im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen kann als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von den anderen Amtsstellen der Landesverwaltung und weiteren öffentlichen Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:

- die Arbeitslosenversicherung für die zugrundeliegende Feststellung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung und seiner Höhe;
- die Steuerverwaltung für die relevanten Angaben aus der Steuererklärung des Unternehmens;
- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR);
- das Amt für Justiz für das Handelsregister;
- die AHV-IV-FAK Anstalt;
- das Amt für Volkswirtschaft für das Gewerbe-, Bauwesen-Berufe-Register sowie das Register über die Arbeitsvermittler und Personalverleiher;
- andere Ämter, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.

Auf das Unterschriftenerfordernis wird in der Regel verzichtet. Jedoch kann das AVW jederzeit ohne Angabe von Gründen die Unterzeichnung verlangen.

4.3 Verfahrenserleichterungen

Um das Verfahren zu beschleunigen, ist mit der Beantragung des Zuschusses eine Bestätigung abzugeben, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Über die Entscheidung wird per Email oder A-Post informiert.

4.4 Prüfung der Angaben und Erlöschen der Anspruchsberechtigung

Bei einer zu Unrecht geleisteten Auszahlung wird diese zurückgefordert. Stellt das AVW bei der Prüfung eines Antrages fest, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung und bereits ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.